



Präambel zur Vereinsgründung:

Wer Fische fängt mit Leidenschaft, mit Meisterschaft und Wissenschaft, und hält dabei sich tugendhaft, gewissenhaft und ehrenhaft, den reichen Fang mit Maß betreibt, sorgt, dass im Wasser auch was bleibt, der angelt nicht um Geld und Gunst, nein, nur aus Freude an der Kunst, der ist, wär's der geringste Knecht, ein Angler und auch waidgerecht!

Inhaltsverzeichnis:

1. Satzung des Vereins
2. Beitrags- und Gebührenordnung
3. Gewässerordnung
4. Geschäftsordnung

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde im Jahre 1962 gegründet und führt den Namen

"FISCHEREIVEREIN MARKTOBERDORF e.V."

Er hat seinen Sitz in Marktoberdorf und ist beim Amtsgericht Kaufbeuren unter Nr. 257 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Abgabenordnung. Seine besonderen Aufgaben dazu sind:
 - 1.1 Die Angelfischerei, die Fischzucht und die Teichwirtschaft für das Fischerwesen zu vertreten und zu fördern.
 - 1.2 Den Mitgliedern die Ausübung der Angelfischerei zu ermöglichen und dazu geeignete Gewässer zu beschaffen.
 - 1.3 Die beschafften Gewässer möglichst in ihrer ursprünglichen und natürlichen Schönheit zu erhalten und durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen zu hegen und zu pflegen.
 - 1.4 Die Mitglieder zu waidgerechtem Fischen anzuhalten; sie laufend über alle wichtigen Fischereiangelegenheiten zu unterrichten und die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu fördern.
 - 1.5 Für das Ansehen der Fischerei in der Öffentlichkeit einzutreten und die Bestrebungen des Umweltschutzes einschließlich Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes zu unterstützen und sich in angemessener Weise zu beteiligen sowie das Interesse an der Fischerei durch Veranstaltungen und Vorträge zu heben.
 - 1.6 Behörden und andere Stellen in Belangen des Fischereiwesens zu unterstützen und bei Bedarf zu beraten sowie dort die Interessen der Mitglieder zu vertreten:
2. Zur Erreichung dieser Ziele darf der Verein:
 - 2.1 überregionalen Organisationen angehören.
 - 2.2 bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und unterhalten.
 - 2.3 Fischereirechte pachten oder in Unterpacht nehmen oder nach Möglichkeit selbst erwerben.
 - 2.4 Fischereierlaubnisscheine unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften und Bestimmungen ausgeben oder vermitteln.

- 2.5 Beiträge, Gebühren und sonstige Entgelte einheben sowie Arbeitsdienst von seinen Mitgliedern fordern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dabei ist auch die Haushaltswirtschaft des Vereins nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse aus einer Jahresrechnung werden auf das Folgejahr oder einer Zweckerücklage zugeführt.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen für Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen, soweit diese den steuerlichen Zulässigkeiten (z. B. Gemeinnützigkeit) entsprechen. Die Gesamtschädigung darf jedoch einen Gesamtbetrag von 500,00 Euro im Jahr nicht übersteigen. Ein Mehrbetrag bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder haben im übrigen keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle eines Ausscheidens haben sie oder ihre Hinterbliebenen auch keinen Anspruch auf Teile des Vermögens, auf Rückerstattung bezahlter Aufnahmegebühren oder Jahresbeiträge bzw. sonstiger Leistungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist grundsätzlich freiwillig.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Gastmitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder werden unterschieden als aktive und passive Mitglieder. Als passives Mitglied gilt jeder, der das 60. Lebensjahr vollendet hat oder nicht zum Arbeitsdienst verpflichtet werden kann. Ordentliche Mitglieder können Männer und Frauen werden, die im Übrigen:
 - 3.1 das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - 3.2 nicht die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben.
 - 3.3 nicht wegen Fischerei- oder Umweltschutzvergehen rechtskräftig verurteilt und bestraft worden sind.
 - 3.4 nicht aus einer anderen Fischereiorganisation wegen ungebührlichen Verhaltens oder anderen Gründen ausgeschlossen worden

- sind.
- 3.5 im Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeines sind.
 4. Gastmitglieder sind fördernde Mitglieder, insbesondere juristische Personen.
 5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders hervorragende Verdienste um den Verein und die Fischerei i.S. des § 2 Ziff. 1 Dieser Satzung erworben haben und deswegen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt worden sind. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung; sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
 6. Die Gesamtzahl der ordentlichen aktiven Mitglieder unterliegt einer Höchstgrenze (derzeit bei 200 aktiven Mitgliedern), die jährlich durch einen Beschluss des Vereinsbeirates festgelegt wird.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich mit Formblatt zu beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachweisen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsbeirat. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
3. Mit der Aufnahme hat das Mitglied schriftlich zu bestätigen, dass ihm die Vereinssatzung bekannt ist und das Zweck und Ziele des Vereins grundsätzlich beachtet und die Satzung eingehalten wird.
4. Die Aufnahme in den Verein wird erst wirksam, wenn sich der Aufzunehmende zu der vom Verein bestimmten Zahlungsart für alle gemäß Satzung § 15 anfallenden Beiträge, Gebühren und sonstige Kostenersätze unwiderruflich verpflichtet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Aufnahme in den Verein gibt einem Mitglied noch keinen unmittelbaren Anspruch auf Zuteilung von Fischereierlaubnisscheinen in den Vereinsgewässern. Erlaubnisscheine sind gesondert zu beantragen; Jahreselaubnisscheine werden unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften durch den Vereinsbeirat vergeben.

2. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung gleiches Recht auf Unterstützung und Förderung. Bei einer Eigengewässerbewirtschaftung können sie auf Wunsch in Fragen von Besitz- und Pflegemaßnahmen beraten werden.
3. Die Mitglieder sollen beim Erwerb oder Anpachtung von Fischereirechten mit dem Verein nicht konkurrieren oder in Wettbewerb treten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 4.1 gesetzliche und fischereirechtliche Bestimmungen bei der Ausübung der Angelfischerei zu beachten.
 - 4.2 vereinsintern erlassene Richtlinien und die besondere Gewässerordnung über Schonmaße und Schonzeiten sowie die Fangbeschränkungen einzuhalten.
 - 4.3 bei Bedarf Arbeitsdienst zu leisten und die Arbeit der Vereinsorgane im satzungsrechtlichen Sinne zu unterstützen.
5. Schwerbehinderte und Schwerbeschädigte (ab 50 %) sowie ihnen gleichgestellte Personen werden auf Antrag und gegen Vorlage ihres Ausweises durch den Vereinsbeirat vom Arbeitsdienst befreit und als passives ordentliches Mitglied geführt.
6. Aktive ordentliche Mitglieder können auf Antrag bei Vorliegen von schwerwiegenden persönlichen Gründen durch einen Beschluss des Vereinsbeirates für eine begrenzte Zeit vom Arbeitsdienst freigestellt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), durch Tod oder durch Ausschluss sowie im Falle einer Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur möglich zum Ende des Geschäftsjahres und bedarf einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigung ist beim ersten Vorsitzenden einzureichen.
3. Ein Mitglied des Vereins kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich:
 - 3.1 gegen die Vereinssatzung verstößt und insbesondere die Pflichten des § 5 Ziff. 4 verletzt.
 - 3.2 gegen die Interessen des Vereins handelt und die Ehre des Ver-

- eins in der Öffentlichkeit schädigt oder herabsetzt.
- 3.3 von ordentlichen Gerichten wegen eines Vergehens oder Verbrechens rechtskräftig verurteilt und bestraft wurde und deshalb ein weiteres Verbleiben im Verein nicht mehr tragbar ist.
4. Den Ausschluss beschließt der Vereinsbeirat in geheimer Abstimmung; der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der Beiratsmitglieder. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vereinsbeirat zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vereinsbeirates und gegen den Bescheid kann innerhalb von vier Wochen eine Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Sie ist zu begründen und beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Der erste Vorsitzende hat die Berufung alsbald der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zu dieser Entscheidung wird der Vollzug des Ausschlusses ausgesetzt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig; sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
5. Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn:
- 5.1 Eine Bezahlung der Beiträge und / oder Gebühren (Jahresbeitrag, Arbeitsdienstentgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden, Erlaubnisscheingebühren) bis 28.02. eines jeden Jahres nicht erfolgte und die Beiträge und / oder Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb weiterer vier Wochen bezahlt wurden.
- 5.2 Es von einem ordentlichen Gericht wegen eines Vergehens gegen das Fischereirecht oder den Umweltschutz rechtskräftig zu einer Gefängnisstrafe oder mehr verurteilt worden ist.
- 5.3 Der Ausschluss wird wirksam, wenn die Voraussetzungen hierzu durch den Vereinsbeirat festgestellt worden sind und der Ausschluss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt worden ist. Ziff. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 Die Mitgliederversammlung.
 - 1.2 Der Vorstand.
 - 1.3 Der Vereinsbeirat.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsbeirates erfüllen

ihre Aufgaben ehrenamtlich. Notwendige Barauslagen und sonstige nachgewiesene Aufwendungen werden auf Antrag ersetzt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist für folgende Angelegenheiten allein zuständig:
 - 1.1 Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts; Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
 - 1.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer.
 - 1.3 Erlass und Änderung der Vereinssatzung.
 - 1.4 Beschlussfassung zu:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Beitrags- und Gebührenordnung
 - c) Gewässerordnung
 - d) Schieds- und Ehrengerichtsordnung
 - 1.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 1.6 Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird entweder als Monatsversammlung oder als Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) abgehalten.
3. Die Monatsversammlungen dienen insbesondere den Mitgliedern zu Informationszwecken für alle regionalen und überregionalen Fischereianglegenheiten und Maßnahmen zur Gewässerbewirtschaftung und der Angelfischerei.
4. Eine Generalversammlung ist grundsätzlich nach Ablauf eines Geschäftsjahres -möglichst in den Monaten Februar bis April- einzuberufen. Alle Mitglieder sind hierzu wenigstens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Zur Übermittlung einer Einladung sind Postversand, Botengang und Emailversand zulässig.
5. Anträge zur Behandlung und Entscheidung in der Generalversammlung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden; sie sind mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzureichen. Über evtl. zusätzlich gestellte Dringlichkeitsanträge entscheidet die Generalversammlung nach vorheriger Beschlussfassung
6. Entscheidungen über die Vereinssatzung erfolgen ausschließlich

in der Generalversammlung. In der Generalversammlung sowie in der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder stimmberechtigt und beschlussfähig. Erlass, und eventuelle Änderungen zur Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies:
 - 7.1 Vom ersten Vorsitzenden oder Vorstand für notwendig gehalten wird.
 - 7.2 von einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Stellvertreter (zweiter Vorsitzender), dem Kassier (Schatzmeister), dem Schriftführer, zwei gleichberechtigten Gewässerwarten und dem Leiter der Jugendgruppe (erster Jugendleiter).
2. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter, von denen jeder allein vertretungsbefugt ist. Von dem Vertretungsrecht kann der Stellvertreter aber nur dann Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Der Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 dem Vorstand (§ 9 Ziff. 1)
 - 1.2 fünf Beisitzern.
 - 1.3 dem Stellvertreter des Leiters der Jugendgruppe (zweiter Jugendleiter).
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf die Zahl der Beisitzer erweitern; eine Satzungsänderung ist insoweit nicht erforderlich. Die Änderung ist widerruflich und gilt bis zu einer neuerlichen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung
3. Die Interessen der Mitglieder der Jugendgruppe werden im Vereinsbeirat durch den Leiter der Jugendgruppe und einen zusätzlich zu wählenden Stellvertreter wahrgenommen. Die überregional aufgestellten Richtlinien und Regelungen für die Jugendarbeit bleiben im Übrigen unberührt.

4. Der Vereinsbeirat darf Änderungen an der Beitrags- und Gebührenordnung, sowie an der Gewässerordnung vornehmen. Eine solche Änderung muss einstimmig durch den Vereinsbeirat beschlossen werden und ist bis zur darauffolgenden Generalversammlung befristet. Die Vereinsmitglieder sind über diese Änderung innerhalb einer Woche zu informieren.

§ 11 Vereinsjugend

1. Die Jugendlichen vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden im Verein die „Jugendgruppe“.
2. Zweck der Jugendgruppe sind die Jugendpflege sowie die Fürsorge und Förderung der gemeinsamen Aufgaben der Jugend.
3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig.
 - 3.1 Sie entscheidet nach einem vom Vereinsbeirat zu bestätigenden Haushaltsplan über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
 - 3.2 Der Rechnungsabschluss ist der Jugendgruppe, dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Die Jugendgruppe wählt eine Jugendleitung; sie setzt sich zusammen aus dem Jugendleiter, seinem Stellvertreter und einem Schriftführer sowie Jugendsprecher. Die Wahl der Jugendleitung bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
5. Einzelheiten über die Aufgaben der Jugendgruppe und ihre Organisation werden in einer Jugendordnung geregelt.

§ 12 Beschlussfassungen

1. Stimmberechtigt sind grundsätzlich nur die ordentlichen Mitglieder des Vereins und die Mitglieder der einzelnen Vereinsorgane.
2. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden die Beschlüsse innerhalb der Vereinsorgane nach ihrer Beratung jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden herbeigeführt. Dies gilt auch bei Wahlen.
3. Beschlussfassungen oder Abstimmungen können öffentlich oder geheim durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von einem Fünftel der zuständigen Stimmberechtigten gefordert wird.

rechtigten gefordert wird. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 13 Geschäftsordnung

1. Die Zuständigkeit und die Aufgaben des Vorstandes (§ 9 Ziff. 1) und des Vereinsbeirates (§ 10 Ziff. 1) werden, soweit sie nicht schon aus der Satzung hervorgehen, in einer besonderen Geschäftsordnung festgelegt.

§ 14 Wahlen

1. Der Vorstand und die weiteren Mitglieder des Vereinsbeirates werden in der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder
2. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Mit Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten kann die Wahl ausnahmsweise auch öffentlich durch Zuruf oder in anderer Form erfolgen.
3. Gewählte Mitglieder des Vereinsbeirates (§ 10 Ziff. 1) können jederzeit ihren Rücktritt vor Ablauf einer Wahlperiode schriftlich erklären; insoweit müssen entsprechende Nachwahlen durchgeführt werden oder andere Mitglieder des Vereinsbeirates (§ 10 Ziff. 1) die Aufgaben bis zur nächsten Wahlperiode kommissarisch übernehmen.

§ 15 Beiträge

1. Zur Deckung der entstehenden Aufwendungen erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, Gebühren und sonstige Kostenersätze.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge darf die steuerlich unbedenkliche Freigrenze nicht überschreiten. Im Übrigen werden die einzelnen Beträge nach Ziff. 1 und ihre Fälligkeit in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt. Alle Festsetzungen und evtl. Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 16 Wirtschaftsführung

1. Geschäftsjahr ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

2. Über alle Einnahmen und Ausgaben eines Geschäftsjahres hat der Kassier Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Jahresrechnung wird vor ihrer Bekanntgabe in der Generalversammlung durch zwei Revisoren geprüft. Die Revisoren sollen ordentliche Vereinsmitglieder sein; sie werden auf die Dauer einer Wahlperiode von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Kassier legt die geprüfte Jahresrechnung der Generalversammlung vor und beantragt danach die Entlastung des Vorstandes.
5. Event. Prüfungsfeststellungen sind vor der notwendigen Entlastung in der Generalversammlung zu behandeln und zu entscheiden.

§ 17 Ehrungen

1. An Mitglieder oder andere Personen, die sich um die Belange der Fischerei besondere Verdienste erworben haben oder an Mitglieder, die dem Verein mindestens 25 Jahre angehören und das 40. Lebensjahr überschritten haben, kann die "Silberne Ehrennadel" verliehen werden.
2. Die "Goldene Ehrennadel" können Mitglieder oder andere Personen erhalten, die sich in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben.
3. Über die zu verleihenden Ehrennadeln entscheidet der Vereinsbeirat.

§ 18 Schieds- und Ehrengericht

1. Der Verein bildet zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern und für besondere Anlässe ein Schieds- und Ehrengericht.
2. Das Schieds- und Ehrengericht besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern, die auf die Dauer der Wahlperiode des Vereinsbeirates durch den Vereinsbeirat berufen werden. Das Schieds- und Ehrengericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

3. Übrige Bestimmungen regelt eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

§ 19 Protokollführung

1. Über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen der sonstigen Vereinsorgane sowie des Schieds- und Ehrengerichts ist ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll soll Art, Ort und Zeit der Versammlung oder Sitzung bezeichnen, die Zahl der Anwesenden angeben und die Tagesordnung bzw. Beratungspunkte sowie das Ergebnis und Beschlussfassungen enthalten.
3. Das Protokoll ist vom sitzungsleitenden Vorsitzenden und dem jeweiligen Schrift- oder Protokollführer zu unterzeichnen

§ 20 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Daten-verarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich besonders um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz (en), Funktion (en) im Verein.
2. Als Mitglied der in der Geschäftsordnung der Verbandszugehörigkeiten und Mitgliedschaften des Fischereivereines genannten Vereinsverbände und Bunde ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Die genannte Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
3. Der Verein hat Versicherungen und Dienstleistungsverträge abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungs- und Dienstleistungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher,

dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinen Vereinsaktivitäten, den von ihm oder mit seiner Mithilfe organisierten sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, dem örtlichen Mitteilungsblättern sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und herausragende Leistungsträger, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf den Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen erforderlich (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung bzw. Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und Todesfälle seiner Mitglieder. Hierbei werden eventuell Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins-, Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, sowie Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang, Geburtstag oder Todestag. Berichte über Ehrungen, werden unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Ehrungen nebst Fotos darf der Verein Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung bzw. Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung

bzw. Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen bzw. Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre, Übungsleiter und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Die herausgegebenen Mitgliederlisten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zu dem angegebenen Zweck und ohne Zustimmung des Vorstandes nicht zu anderen Zwecken verwendet oder weitergegeben werden. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem genannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutz-gesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Stimmbe-rechtigt sind grundsätzlich nur die ordentlichen Mitglieder des Vereins und die Mitglieder der einzelnen Vereinsorgane.

§ 21 Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -Gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger

Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Im Falle einer solchen Schädigung haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
3. Verlangt ein Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn
 - 1.1 der Mitgliederstand im Verein unter die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von sieben Personen absinkt.
 - 1.2 drei Viertel der eingeschriebenen ordentlichen Mitglieder des Vereins dies in einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung fordern. Der § 8 Ziff. 5 Satz 3 gilt entsprechend; für die Wirksamkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marktoberdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Die Neufassung der Vereinssatzung tritt am 27.9.2020 in Kraft. Sie wurde ordnungsgemäß in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.9.2020 geändert.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Fischereivereins Marktoberdorf e.V. in der Fassung vom 08.10.2016 außer Kraft.

Marktoberdorf, den 27.09.2020

FISCHEREIVEREIN MARKTOBERDORF e.V.



Sohr, 1. Vorsitzender